

**Vontobel Financial Products GmbH**  
Frankfurt am Main

**Basisprospekt**  
**vom 19. November 2009**  
**gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**  
**für**

**[•]<sup>1</sup> [Open End] [Quanto] [Index-]**  
**[Partizipations-] Zertifikate**

**auf**

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere**  
**(ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle,**  
**Futures bzw. Körbe aus Aktien bzw. aktienvertre-**  
**tende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibun-**  
**gen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkur-**  
**sen**

**angeboten durch**  
**Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)**  
**Niederlassung Frankfurt a. M.**

**jeweils garantiert von der**  
**Vontobel Holding AG**  
**Zürich, Schweiz**

---

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann an dieser Stelle eine zusätzliche Namensbezeichnung für die in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikatsstrukturen erfolgen.

# INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

<b>LISTE DER QUERVERWEISE .....</b>	<b>i</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Angaben über die Wertpapiere .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Angaben über den Emittenten .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Angaben über den Garanten .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Risikofaktoren .....</b>	<b>15</b>
<b>II. RISIKOFAKTOREN.....</b>	<b>22</b>
<b>1. Risiken bezogen auf die Zertifikate.....</b>	<b>22</b>
1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko.....	22
1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit .....	25
1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte .....	25
1.4 Handel in Zertifikaten .....	26
1.5 Einfluss von Nebenkosten .....	28
1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe .....	28
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten .....	28
1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung.....	28
1.9 Informationsrisiko .....	29
[•] [Kein Börsenhandel] [/] [Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung] .....	29
[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf aktienvertretende Wertpapiere] .....	29
[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Schuldverschreibungen] .....	30
[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Indices] .....	30
[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Edelmetalle oder Wechselkurse] .....	31
[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Futures] .....	31
[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert].....	31
<b>2. Risiken bezogen auf den Emittenten.....</b>	<b>31</b>
2.1 Insolvenzrisiko.....	31
2.2 Marktrisiken.....	32
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche .....	33
2.4 Potentielle Interessenkonflikte.....	33
<b>3. Risiken bezogen auf den Garanten.....</b>	<b>34</b>
3.1 Insolvenzrisiko/ Rating .....	34
3.2 Geschäftsrisiken .....	35
<b>III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG .....</b>	<b>37</b>
<b>1. Verantwortliche Personen .....</b>	<b>37</b>
<b>2. Risikofaktoren .....</b>	<b>37</b>

3.	<b>Wichtige Angaben .....</b>	<b>37</b>
4.	<b>Angaben über die anzubietenden Wertpapiere.....</b>	<b>38</b>
5.	<b>Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot .....</b>	<b>41</b>
6.	<b>Börsennotierung .....</b>	<b>43</b>
7.	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>44</b>
8.	<b>Basiswerte.....</b>	<b>45</b>
9.	<b>Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....</b>	<b>45</b>
10.	<b>Die Garantie .....</b>	<b>46</b>
<b>IV.</b>	<b>ANGABEN ZUM EMITTENTEN UND GARANTEN .....</b>	<b>47</b>
<b>V.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>47</b>
<b>VI.</b>	<b>ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>48</b>
<b>A.</b>	<b>[•] [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikate .....</b>	<b>48</b>
<b>B.</b>	<b>[•] Basket [Quanto] Zertifikate .....</b>	<b>68</b>
<b>C.</b>	<b>[•] Open End [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikate.....</b>	<b>88</b>
<b>D.</b>	<b>[•] Open End Basket [Quanto] Zertifikate.....</b>	<b>104</b>
<b>VII.</b>	<b>BESTEuerung VON ZERTIFIKATEN .....</b>	<b>125</b>
<b>1.</b>	<b>Besteuerung in Deutschland.....</b>	<b>125</b>
[1.1]	Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Zertifikate im Privatvermögen halten .....	125
1.2	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen.....	126
1.3	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern .....	127
1.4	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer .....	127]
<b>[2.]</b>	<b>Besteuerung von Zertifikaten in Österreich .....</b>	<b>128</b>
2.1	Natürliche Personen.....	128
2.2	Kapitalgesellschaften .....	129
2.3	Privatstiftungen .....	129
2.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	129]
<b>[3.]</b>	<b>Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg.....</b>	<b>130</b>
3.1	Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate .....	130
3.2	Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate .....	130
3.3	Quellensteuer.....	131
3.4	Vermögensteuer .....	132
3.5	Andere Steuern .....	132]
<b>[4.]</b>	<b>Besteuerung von Zertifikaten in [•] .....</b>	<b>133]</b>



**LISTE DER QUERVERWEISE:**

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 28. Oktober 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main	Seite 47
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 26. August 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, sowie der Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich	Seite 47

## **I. ZUSAMMENFASSUNG**

Diese Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die angebotenen Zertifikate ("Zertifikate"), die Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent") und die Vontobel Holding AG ("Garant") zutreffen. Sie soll lediglich als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen diesen Basisprospekt ("Prospekt") nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz ergänzen werden. Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente), etwaiger Nachträge und der entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen stützen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Emittenten eine entsprechende Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen, vor einer Anlageentscheidung unerlässlich.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass Vontobel Financial Products GmbH als Emittent, Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. als Anbieter und Vontobel Holding AG als Garant (bezogen auf die ihn betreffenden Angaben) nur dann aufgrund dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden können, sofern diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

### **1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **Emission, Übernahme und Angebot**

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG.

Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist wird der Zertifikatspreis am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker (der unter bestimmten Bedingungen verbindliche An- und Verkaufskurse für die entsprechenden Wertpapiere stellt) festgesetzt werden. Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Die Laufzeit des öffentlichen Angebots (Daueremission), der Ausgabepreis sowie die jeweiligen Modalitäten sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines öffentlichen Angebots der Zertifikate mit Zeichnungsfrist sind die jeweiligen Modalitäten der Zeichnung (Zeichnungsfrist, Ausgabepreis) den entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Danach wird der Zertifikatspreis von der Bank Vontobel AG oder einer von dem Emittenten beauftragten Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt.

Interessierte Anleger können die Zertifikate über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich bzw. - wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist - nur außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) erhalten. Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) einbezogen werden. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Bewertungstag endet. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Zertifikate werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Zertifikate, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Zertifikate und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Zertifikaten und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures bzw. Körbe aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

### **Funktionsweise von Zertifikaten**

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sog. Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, Schuldverschreibung, Index, Edelmetall, Future bzw. Korb aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrages, das Stop-Loss Ereignis (soweit vorgesehen), der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Das Bezugsverhältnis gibt an, wie viele Zertifikate sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Zertifikate auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Zertifikate pro Basiswert.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist (es sei denn, ein Stop-Loss Ereignis – soweit vorgesehen und wie nachfolgend erläutert – tritt ein). Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Index-Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate auf einen Index als Basiswert.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Der Anleger hat nur dann die Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, falls der Kurs der Zertifikate steigen sollte. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Gewinn oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Die Zertifikate können mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sein. Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level endet mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses die Laufzeit der Zertifikate automatisch. Der für den Auszahlungsbetrag maßgebliche Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>1</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle kann jedoch einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem Stop-Loss Referenzpreis, dividiert durch das Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen sogar Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Zertifikate gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. In dem Fall, dass sich der Kurs des Basiswertes nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses wieder über das Niveau des Stop-Loss Level erholt, kann der Anleger an solchen Kurssteigerungen nicht mehr partizipieren. Bei Eintritt dieser vorzeitigen Beendigung der Laufzeit kann es zu einer niedrigeren Rendite als erwartet kommen und der Anleger kann möglicherweise eine ähnliche Anschlussinvestition nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

---

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbestandteile werden, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

## **2. Angaben über den Emittenten**

Der Emittent ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Diese wurde als Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH durch notarielle Urkunde am 27. Februar 2004 gegründet.

Die Opal-Vorratsgesellschaft war nicht geschäftlich tätig. Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 2004 erwarb die Vontobel Holding AG sämtliche Anteile an der Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. Oktober 2004 beschloss unter anderem die Umfirmierung in Vontobel Financial Products GmbH, die Neubestellung der Geschäftsführung sowie eine Kapitalerhöhung von EUR 25.000 auf EUR 50.000.

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515 eingetragen.

Die Geschäftsadresse lautet Kaiserstraße 6 in 60311 Frankfurt am Main (Telefon: 069 920 373 11). Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 der Satzung das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern.

Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit als Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) im Frühjahr 2005 aufgenommen. Mit der Emissionstätigkeit (Begebung von (Turbo-) Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen) wurde im April 2005 begonnen.

Derzeit ist der wichtigste Markt für die Emissionen des Emittenten der deutsche Kapitalmarkt. Der Emittent begibt seit dem Frühjahr 2008 auch strukturierte Produkte in Italien und bietet sie dort öffentlich an.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2008 und 2007 (jeweils nach HGB) entnommen.

<b>Bilanz (HGB)</b>	<b>31. Dezember 2008 (geprüft) EUR</b>	<b>31. Dezember 2007 (geprüft) EUR</b>
<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>155.270.678,31</b>	<b>393.168.442,28</b>
<b>Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>1.876.628,81</b>	<b>2.928.536,13</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)</b>	<b>154.234.669,67</b>	<b>392.990.937,14</b>
<b>Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)</b>	<b>2.000.000,00</b>	<b>2.000.000,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>159.205.147,75</b>	<b>396.412.531,78</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2008 EUR</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2007 EUR</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft</b>	<b>99.894.307,84</b>	<b>20.189.492,68</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften</b>	<b>(-) 97.450.557,84</b>	<b>(-) 18.359.586,19</b>
<b>Sonstige Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>5.912.162,23</b>	<b>4.830.997,23</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>356.386,21</b>	<b>214.700,03</b>

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Halbjahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2009 (nach HGB) entnommen.

<b>Bilanz (HGB)</b>	<b>30. Juni 2009 EUR</b>	<b>31. Dezember 2008 EUR</b>
<b>Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>164.792.112,10</b>	<b>155.270.678,31</b>
<b>Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>2.772.055,27</b>	<b>1.876.628,81</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)</b>	<b>164.792.112,10</b>	<b>154.234.669,67</b>
<b>Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)</b>	<b>2.000.000,00</b>	<b>2.000.000,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>168.067.255,79</b>	<b>159.205.147,75</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</b>	<b>1. Januar bis 30. Juni 2009 EUR</b>	<b>1. Januar bis 30. Juni 2008 EUR</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft</b>	<b>(-)18.410.881,11</b>	<b>36.599.515,40</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften</b>	<b>19.260.881,11</b>	<b>(-) 35.473.075,40</b>
<b>Sonstige Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2.044.165,89</b>	<b>2.445.425,17</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>61.652,00</b>	<b>334.553,30</b>

### 3. Angaben über den Garanten

Der Garant ist die Vontobel Holding AG. Er ist eine an der SWX Swiss Exchange börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Er wurde am 1. Januar 1984 gegründet und ist im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Gotthardstrasse 43 in 8022 Zürich, Schweiz (Telefon +41 (0)58 2835900).

Die Vontobel Holding AG ist die Konzernobergesellschaft des Vontobel-Konzerns.

Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.

- Private Banking:

Das Geschäftsfeld Private Banking spricht vermögende Privatkunden an. Die Mitarbeitenden des Private Banking beraten und betreuen ihre Kunden nach einem ganzheitlichen und maßgeschneiderten Ansatz in der gesamten Breite der Vermögens- und Finanzdienstleistungen. Dabei werden individuelle und generationenübergreifende Lösungen umgesetzt. Das Angebot umfasst eine breite Palette an Dienstleistungen - von der Vermögensverwaltung und der aktiven Anlageberatung bis zur integralen Finanzberatung und Nachlassplanung. Das Private Banking ist nach Herkunft der Kunden gegliedert und umfasst fünf standortübergreifende Marktparten und eine unterstützende Servicesparte. Die Private-Banking-Einheiten sind in Zürich, Genf, Luzern, Vaduz, Salzburg, Wien, München, Hamburg (seit Oktober 2008), Mailand und Vancouver präsent. Seit Anfang März 2009 steht das Geschäftsfeld unter der Leitung von Peter Fanconi. Das Private Banking stand 2008 im Zeichen des strategischen Ausbaus des deutschen Marktes. Ziel ist es, Deutschland als zweiten Heimmarkt der Vontobel-Gruppe zu etablieren. Vontobel strebt an, sich mittelfristig in diesem Markt als führende Schweizer Privatbank zu positionieren. Als Basis wird die neu gegründete Bank Vontobel Europe AG in München dienen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Frühling 2009 eine Vollbank-Lizenz erhalten hat. Im Zuge der Internationalisierung wird die Vontobel Gruppe den Standort Mailand ausbauen. Gleichzeitig wird der Markt Zentral- und Osteuropa weiterentwickelt. Mitte 2009 zählte das Private Banking 293 Mitarbeitende auf Vollzeitbasis. Davon waren 149 als Berater tätig.

- Investment Banking:

Das Geschäftsfeld Investment Banking operiert für den Schweizer und den internationalen Kapitalmarkt. Es konzentriert sich auf das Geschäft mit derivativen Produkten, den Wertschriften- und Devisenhandel, das Institutional Sales, die Betreuung von unabhängigen Vermögensverwaltern und auf Corporate Finance. Das Geschäftsfeld Investment Banking ist in Zürich, Genf, Köln, Frankfurt, München, Mailand, Dubai, London und New York vertreten.

- Asset Management:

Das Geschäftsfeld Asset Management ist auf die Betreuung von institutionellen Kunden im Mandatsgeschäft und den Vertrieb von Vontobel-Fonds spezialisiert. Für Dritte entwickelt es Dienstleistungen und Gesamtlösungen für Private-Label-Produkte. Im Jahr 2004 wurde die Kooperation mit der Raiffeisen-Gruppe, die im Fondsbereich bereits seit 1994 existiert, auf Vermögensverwaltungs- und strukturierte Produkte ausgeweitet. Seither wird das Anlagegeschäft der Raiffeisen-Banken ausschließlich über die Vontobel-Gruppe abgewickelt. Anfang 2006 erwarb Vontobel eine Mehrheitsbeteiligung am Hedge-Fund-Spezialisten Harcourt Investment Consulting AG („Harcourt“). Die Kunden des Geschäftsfelds werden von

den Standorten Zürich, Genf, New York, Frankfurt, Wien, Luxemburg, Mailand, Madrid und seit dem zweiten Halbjahr 2008 auch aus Hong Kong betreut. Harcourt ist zudem in Stockholm und Grand Cayman präsent.

Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Statuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann. Das Aktienkapital der Vontobel Holding AG beträgt CHF 65.000.000,- und ist eingeteilt in 65.000.000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien à nominal CHF 1,-.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2008 und 2007 (jeweils nach IFRS) entnommen.

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Geschäftsjahr per 31.12.2008 Mio. CHF (geprüft)</b>	<b>Geschäftsjahr per 31.12.2007 Mio. CHF (geprüft)</b>
Total Betriebsertrag	756,0	991,0
Geschäftsaufwand	618,7	667,6 <sup>1</sup>
Konzernergebnis	113,0	268,3 <sup>1</sup>

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2008 Mio. CHF (geprüft)</b>	<b>31.12.2007 Mio. CHF (geprüft)</b>
Bilanzsumme	15.531,8	17.992,1 <sup>1</sup>
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.369,9	1.421,1 <sup>1</sup>
Forderungen gegenüber Kunden	666,0	813,1
Verpflichtungen gegenüber Kunden	3.594,2	2.061,2
Forderungen gegenüber Banken	1.997,2	2.232,6
Verpflichtungen gegenüber Banken	472,5	988,8

<b>BIZ-Kennzahlen<sup>2)</sup></b>	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
Tier-1-Kapitalquote (%) vor Anpassung um eigenes Kreditrisiko <sup>3)</sup>	22,3	21,4
Tier-1-Kapitalquote (%) nach Anpassung um eigenes Kreditrisiko <sup>3)</sup>	18,4	21,4
Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.292,0	6.281,1

<b>Risikokennzahl<sup>4)</sup></b>	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	6,64	8,44

<sup>1)</sup> Erstmalige Anwendung von IFRIC 14 – IAS 19. Die Zahlen wurden für 2007 entsprechend angepasst.

<sup>2)</sup> Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.

<sup>3)</sup> Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken). Aufgrund der Anerkennung der Fair Value Option durch die FINMA gemäß Abschnitt V. FINMA-RS 08/34 (Anpassung Kernkapital) werden nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste bei der

Berechnung des Kernkapitals berücksichtigt. Davon ausgenommen sind die gemäß IFRS vorgenommenen Wertanpassungen der eigenen Verbindlichkeiten infolge der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit. Unter Einbezug der Wertanpassungen der eigenen Verbindlichkeiten beträgt das Kernkapital CHF 1.179,6 Mio. anstelle von CHF 973,9 Mio.

<sup>4)</sup> Auf Jahresbeginn erfolgte eine Systemumstellung und Neuparametrisierung der Berechnungen auf Basis der Historical Simulation Methodik: Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; hist. Beobachtungsperiode 4 Jahre (Vorjahre: 2 Jahre). Parallelberechnungen haben ergeben, dass das neue System tendenziell tiefere Auslastungen bei gleichbleibendem Risikoprofil ausweist. Value at Risk für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Der Begriff Value at Risk (Risikowert) bezeichnet ein Risikomaß, das den geschätzten Verlust eines Marktwertes in einer vorgegebenen Periode angibt, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Halbjahresbericht des Garanten zum 30. Juni 2009 (nach IFRS) entnommen.

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>6 Monate per</b>	<b>6 Monate per</b>
	<b>30.06.2009</b>	<b>30.06.2008</b>
	<b>Mio. CHF (ungeprüft)</b>	<b>Mio. CHF (ungeprüft)</b>
Total Betriebsertrag	355,6	466,4
Geschäftsaufwand	285,1	326,6
Konzernergebnis	62,4	115,3

<b>Bilanz</b>	<b>30.06.2009</b>	<b>30.06.2008</b>
	<b>Mio. CHF (ungeprüft)</b>	<b>Mio. CHF (ungeprüft)</b>
Bilanzsumme	16.661,6	19.085,9
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.408,2	1.422,1
Forderungen gegenüber Kunden	1.291,7	918,2
Verpflichtungen gegenüber Kunden	4.257,2	2.713,7
Forderungen gegenüber Banken	2.222,7	3.690,0
Verpflichtungen gegenüber Banken	878,7	2.425,5

<b>BIZ-Kennzahlen<sup>1)</sup></b>	<b>30.06.2009</b>	<b>30.06.2008</b>
Tier-1-Kapitalquote (%) vor Anpassung um eigenes Kreditrisiko <sup>2)</sup>	22,8	20,1
Tier-1-Kapitalquote (%) nach Anpassung um eigenes Kreditrisiko <sup>3)</sup>	20,8	19,9
Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.528,2	6.682,6

<b>Risikokennzahl</b>	<b>30.06.2009</b>	<b>30.06.2008</b>
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF) <sup>3)</sup>	3,18	5,97

<sup>1)</sup> Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.

<sup>2)</sup> Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken). Aufgrund der Anerkennung der Fair Value Option durch die FINMA gemäss Abschnitt V. FINMA-RS 08/34 (Kernkapital Banken) werden nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste bei der Berechnung des Kernkapitals berücksichtigt. Davon ausgenommen sind die gemäss IFRS vorgenommenen Wertanpassungen der eigenen Verbindlichkeiten infolge der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit. Unter Einbezug der Wertan-

passungen der eigenen Verbindlichkeiten beträgt das Kernkapital CHF 1.258,2 Mio. (31-12-08: CHF 1.179,6 Mio.), anstelle von CHF 1.148,4 Mio. (31-12-08: CHF 973,9 Mio.).

<sup>3)</sup> Durchschnittlicher Value at Risk 6 Monate. Historical Simulation Value at Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; hist. Beobachtungsperiode 4 Jahre. Value at Risk für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking.

## 4. Risikofaktoren

### Risiken bezüglich der angebotenen Wertpapiere

#### *Totalverlustrisiko*

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition. Das investierte Kapital eines Anlegers kann vollständig verloren werden (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

#### *Keine laufenden Erträge*

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Der Anleger hat nur dann die Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, falls der Kurs der Zertifikate steigen sollte. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

#### *Währungsrisiko*

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur).

#### *Einflussfaktoren auf den Wert der Zertifikate*

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und ist daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbarem Maße Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie den Wechselkursen im Falle von Zertifikaten auf Basiswerte, deren Kurse in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate (Währungsrisiko).

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

#### *Vorzeitige Beendigung durch Stop-Loss Ereignis*

Die Zertifikate können mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sein. Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level endet mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses die Laufzeit der Zertifikate automatisch. Der für den Auszahlungsbetrag maßgebliche Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>2</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle kann jedoch einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem Stop-Loss Referenzpreis, dividiert durch das Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen sogar Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Zertifikate gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. In dem Fall, dass sich der Kurs des Basiswertes nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses wieder über das Niveau des Stop-Loss Level erholt, kann der Anleger an solchen Kurssteigerungen nicht mehr partizipieren. Bei Eintritt dieser vorzeitigen Beendigung der Laufzeit kann es zu einer niedrigeren Rendite als erwartet kommen und der Anleger kann möglicherweise eine ähnliche Anschlussinvestition nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

#### *Kreditfinanzierung*

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ge-

---

<sup>2</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

gegebenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

#### *Fehlende Absicherungsmöglichkeiten*

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt und im Falle von Kursverlusten sich der Wert der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag rechtzeitig wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

#### *Handel in den Zertifikaten*

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Die Zertifikate können grundsätzlich während der Laufzeit nur börslich oder außerbörslich bzw. wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich – ge- oder verkauft werden.

Im Rahmen des geplanten Market Makings besteht keine Verpflichtung bezüglich der Höhe oder des Zustandekommens entsprechender An- bzw. Verkaufskurse gegenüber den Anlegern. Käufer von Zertifikaten sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, ist die Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) bzw. der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Zertifikate erheblich erschwert.

Ein Zertifikatsinhaber sollte nicht davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level sollten Anleger beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Zertifikate gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Zertifikate keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Zertifikate unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Basisprospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

#### *Transaktionskosten und Provisionen*

Provisionen und andere Transaktionskosten können zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

### *Absicherungsgeschäfte und Handelstätigkeit der Vontobel-Gruppe*

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in Basiswerten der Zertifikate können einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung der Basiswerte zu bestimmen oder deren Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen. Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit den jeweiligen Basiswerten ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Basiswerte erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf die Basiswerte veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

### *Anpassungen der Zertifikate, Marktstörung, Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten*

Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Zertifikatsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann. Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen bezüglich einer Anlage in die Zertifikate trifft.

### *Besondere Risiken von Open End Zertifikaten*

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen können die Zertifikate nur börslich oder außerbörslich veräußert werden.

### *Besondere Risiken bei einem Korb als Basiswert*

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert gilt grundsätzlich, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Die Korbbesetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, während der Laufzeit der Zertifikate nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Anleger sollten sich in diesem Fall bewusst sein, dass die am Beginn der Laufzeit der Zertifikate bestimmte Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate nicht unverändert bleibt.

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Darüber hinaus können weitere, insbesondere basiswertspezifische Risiken bestehen, die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen konkretisiert werden.

### **Risiken bezüglich des Emittenten**

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko). Der Emittent hat derzeit kein Rating.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insol-

venz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde. Darüber hinaus können bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) Interessenkonflikte bestehen.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG, oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

### **Risiken bezüglich des Garanten**

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen. Der Garant verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating Agentur Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A2" eingestuft. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Garanten und des gesamten Vontobel-Konzerns haben.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Der Garant unterliegt dabei einem Marktrisiko, einem Liquiditäts- sowie einem Kreditrisiko sowie operationellen Risiken.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf

die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

## **II. RISIKOFAKTOREN**

**Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.**

**Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Zertifikaten in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Zertifikate bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.**

**Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.**

### **1. Risiken bezogen auf die Zertifikate**

#### **1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko**

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sog. Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt. Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, Schuldverschreibung, Index, Edelmetall, Future bzw. Korb aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrages, das Stop-Loss Ereignis (soweit vorgesehen), der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit [börslich oder] außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist (es sei denn, ein Stop-Loss Ereignis – soweit vorgesehen und wie nachfolgend erläutert – tritt ein). Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist eine Veräußerung nur über einen [börslichen oder] außerbörslichen Handel der Zertifikate möglich.

Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Index-Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate auf einen Index als Basiswert.

**Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition; es besteht das Risiko des Verlustes bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag [oder nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses] Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.**

**Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Der Anleger hat nur dann die Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, falls der Kurs der Zertifikate steigen sollte. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).**

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und ist daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie den Wechselkursen im Falle von Zertifikaten auf Basiswerte, deren Kurse in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate (Währungsrisiko).

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Die Zertifikate können mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sein. Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level endet mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses die Laufzeit der Zertifikate automatisch. Der für den Auszahlungsbetrag maßgebliche Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>3</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle kann jedoch einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem Stop-Loss Referenzpreis, dividiert durch das Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen sogar Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Zertifikate gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den

---

<sup>3</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. In dem Fall, dass sich der Kurs des Basiswertes nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses wieder über das Niveau des Stop-Loss Level erholt, kann der Anleger an solchen Kurssteigerungen nicht mehr partizipieren. Bei Eintritt dieser vorzeitigen Beendigung der Laufzeit kann es zu einer niedrigeren Rendite als erwartet kommen und der Anleger kann möglicherweise eine ähnliche Anschlussinvestition nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Die Korbbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, während der Laufzeit der Zertifikate nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Anleger sollten sich in diesem Fall bewusst sein, dass die am Beginn der Laufzeit der Zertifikate bestimmte Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate nicht unverändert bleibt.

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

## **1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit**

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er gegebenenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten. Da die Zertifikate keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Zertifikate etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

## **1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt und im Falle von Kursverlusten sich der Wert der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag rechtzeitig wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer von Zertifikaten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die

Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

#### **1.4 Handel in Zertifikaten**

Die Inhaber von Zertifikaten können diese während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich veräußern.

[Anleger sollten beachten, dass bei den Zertifikaten mit fester Laufzeit der letzte Börsenhandelstag in der Regel zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag liegt und der außerbörsliche Handel in der Regel um 12 Uhr MEZ am Bewertungstag endet.]

[Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.] [•]<sup>4</sup>

[Die Börsennotierung ist im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Zertifikate unter Umständen erheblich erschwert.] [•]<sup>5</sup>

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Segmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Zertifikaten sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Zertifikaten. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.]

Ein Zertifikatsinhaber sollte [weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel] [bei außerbörslichem Handel nicht] davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder

---

<sup>4</sup> An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Zertifikate gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

[Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level sollten Anleger beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Zertifikate gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Zertifikate keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Zertifikate unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Basisprospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen bzw. Unterschreiten eines nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Stop-Loss Levels kommen kann.]

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Zertifikate haben. [•]<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel in Zertifikaten enthalten sein.

## **1.5 Einfluss von Nebenkosten**

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Zertifikate sowie der Ausübung (sofern möglich) bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Zertifikatsinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

[Bei Zertifikaten bezogen auf Schuldverschreibungen, ist es zudem möglich, dass sowohl durch die Berechnungsstelle des Emittenten als auch durch die Berechnungsstelle des Emittenten der jeweiligen Schuldverschreibungen Verwaltungsvergütungen erhoben werden.]

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

## **1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe**

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Zertifikate haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Zertifikate.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

## **1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Zertifikate geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

## **1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung**

Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Dar-

über hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate vorzeitig kündigen.

Eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Zertifikatsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

### **1.9 Informationsrisiko**

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

#### **[•] [Kein Börsenhandel] [/] [Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]**

[Anleger sollten beachten, dass sie - wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen ist - darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Zertifikate im Sekundärmarkt zurücknimmt.] [Sofern nach den endgültigen Angebotsbedingungen der Auszahlungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.] [•]<sup>7</sup>

#### **[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf aktienvertretende Wertpapiere]**

[Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zugrunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. Ihr Pendant sind die GDRs.

GDRs sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den GDRs zugrunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des Emittenten dieser Aktien gehalten. Auch GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt.

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. "Bezugsmenge"). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Zertifikate führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Zertifikate vorzeitig zu kündigen.] [•]<sup>8</sup>

#### [•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Schuldverschreibungen]

[Bei Zertifikaten, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zum einen zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.] [•]<sup>9</sup>.

#### [•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Indices]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird die Höhe des Auszahlungsbetrages indirekt von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex, so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden – im Gegensatz zu sog. Performanceindices - nicht in die Berechnung des Kurses des Index einbezogen werden und somit auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages keinen Einfluss haben.] [•]<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>9</sup> An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>10</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

## **[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Edelmetalle oder Wechselkurse]**

[Im Fall von Edelmetallen bzw. Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen bzw. Unterschreiten eines in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Stop-Loss Levels kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Zertifikaten auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen bzw. Unterschreiten eines in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Stop-Loss Levels kommt.] [•]<sup>11</sup>

## **[•] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf Futures]**

[Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin.

Im Fall von Zertifikaten auf Futures ist zu beachten, dass Futures stets einen bestimmten Verfallstermin haben, die auf diese bezogenen Zertifikate aber eine darüber hinausgehende oder auch eine unbegrenzte Laufzeit (Open End) haben können. Daher kann es – im Unterschied zu anderen Basiswerten (wie z. B. Aktien oder Indices) – regelmäßig eines sog. Roll-Overs bedürfen, der an dem in den maßgeblichen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt (der Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. Um den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, können der Stop-Loss Level und das Bezugsverhältnis angepasst werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es insbesondere auch zu einer, bei Open End Zertifikaten unter anderem jederzeit möglichen, vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten kommen. Bezüglich der Risiken, die sich für den Anleger aus dieser vorzeitigen Kündigung ergeben, wird auf Abschnitt 1.8 dieses Kapitels verwiesen.

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Zertifikate gestellt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Durchführung des Roll-Overs in den endgültigen Angebotsbedingungen die Berechnung einer Roll-Over Gebühr vorgesehen sein kann.][•]<sup>12</sup>

## **[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]**

[•]<sup>13</sup>

## **2. Risiken bezogen auf den Emittenten**

### **2.1 Insolvenzrisiko**

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der

---

<sup>11</sup> An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>12</sup> An dieser Stellen können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten.

<sup>13</sup> Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen besondere Risiken in Bezug auf den jeweiligen Basiswert genannt.

Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ((Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Die Emission der Zertifikate wird durch die Vontobel Holding AG garantiert. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Falle der Schuldverschreibungen als Basiswerte, ist der Anleger auf zwei Ebenen einem Insolvenzrisiko ausgesetzt, sofern der Emittent der Zertifikate und der Emittent der Schuldverschreibungen nicht identisch sind. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Insolvenz auch nur eines der Emittenten entstehen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagen-sicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

## **2.2 Marktrisiken**

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwieri-

ge gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche**

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

### **2.4 Potentielle Interessenkonflikte**

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht

erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

[Bei Zertifikaten bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Zertifikate bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.]

### **3. Risiken bezogen auf den Garanten**

#### **3.1 Insolvenzrisiko/ Rating**

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Garant verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2008 hat Standard & Poors den Ausblick der Ratings von stabil auf negativ gesenkt (20. Februar 2009) und diese Einschätzung am 30. März 2009 bestätigt. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A2" eingestuft.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des

Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Die Definitionen der Rating-Agenturen lauten wie folgt:

S&P Definitionen<sup>14</sup>:

A (long term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A' hat die starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist jedoch in gewisser Weise anfälliger für negative Auswirkungen der Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisses als Schuldner aus einer höheren Ratingkategorie.

Ausblick negativ Das Rating könnte gesenkt werden.

A-1 (short term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A-1' hat eine starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Er besitzt ein Rating in der höchsten Kategorie von S&P. Innerhalb dieser Ratingkategorie werden bestimmte Schuldner mit einem Plus-Zeichen (+) versehen. Dies zeigt an, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, besonders stark ist.

Moody's Definitionen<sup>15</sup>:

A2 A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz "2" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

### 3.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelab-

---

<sup>14</sup> Die S&P verwendet für *Long-Term* Kreditratings die Ratingkategorien AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC. Diese können jeweils durch ein (+) oder (-) modifiziert werden sowie durch R, SD und D. Die Kategorien von S&P für *Short-Term* Kreditratings sind folgendermaßen: A-1, A-2, A-3, B (B-1, B-2, B-3), C, R, SD und D. Beim Ratingausblick gibt es die Kategorien „positiv“, „negativ“, „stabil“, „noch unbestimmt“ („developing“) und „nicht aussagefähig“ („N.M.“, „not meaningful“).

<sup>15</sup> Die Ratingskala von Moody's reicht von Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca bis C. Die Zusätze „1“, „2“ und „3“ zeigen an, ob eine geratete Verbindlichkeit dem oberen, mittleren oder unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Die Ratingausblicke werden bei Moody's in folgende Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ („developing“).

flüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

### **III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG**

#### **1. Verantwortliche Personen**

Für den Inhalt dieses Prospekts übernehmen der Emittent - Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main -, der Anbieter - Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M., Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main - und der Garant - Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich - gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die zusätzlichen Finanzinformationen zum 30. Juni 2009 des Garanten (in Kapitel IV), die Angaben zur Garantie (in Kapitel III 10) und die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung und den Risikofaktoren (in Kapitel I 3 und II 3) sowie die per Verweis einbezogenen Informationen bezüglich des Garanten ab.

#### **2. Risikofaktoren**

Die Beschreibung der mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel II 1 dieses Prospekts.

#### **3. Wichtige Angaben**

##### **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der Erlös aus den Zertifikaten wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

#### **4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere**

##### **Funktionsweise von Zertifikaten**

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sog. Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Index, Edelmetalle, Future bzw. Korb aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrages, das Stop-Loss Ereignis (soweit vorgesehen), der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Das Bezugsverhältnis gibt an, wie viele Zertifikate sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Zertifikate auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Zertifikate pro Basiswert.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist (es sei denn, ein Stop-Loss Ereignis – soweit vorgesehen und wie nachfolgend erläutert – tritt ein). Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen

festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Index-Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate auf einen Index als Basiswert.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition; es besteht das Risiko des Verlustes bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag bzw. nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (soweit vorgesehen) Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Gewinn oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbarem Maße Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des

Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur). Zertifikate, die die Bezeichnung „Quanto“ im Namen tragen, bezeichnen Produkte, die gegen Währungsschwankungen abgesichert sind. Quanto-Zertifikate beziehen sich auf Basiswerte, deren Kurse (bzw. die Kurse der Basket- und Indexkomponenten) in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Die Zertifikate können mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sein. Bei Zertifikaten mit einem Stop-Loss Level endet mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses die Laufzeit der Zertifikate automatisch. Der für den Auszahlungsbetrag maßgebliche Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>16</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle kann jedoch einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem Stop-Loss Referenzpreis, dividiert durch das Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen sogar Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Zertifikate gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. In dem Fall, dass sich der Kurs des Basiswertes nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses wieder über das Niveau des Stop-Loss Level erholt, kann der Anleger an solchen Kurssteigerungen nicht mehr partizipieren. Bei Eintritt dieser vorzeitigen Beendigung der Laufzeit kann es zu einer niedrigeren Rendite als erwartet kommen und der Anleger kann möglicherweise eine ähnliche Anschlussinvestition nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des je-

---

<sup>16</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

weiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Weitere spezifische Angaben zu den Zertifikaten und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures bzw. Körbe aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) sind den in Kapitel VI enthaltenen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

## **5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Der Emittent betreibt die Emission von Inhaberschuldverschreibungen als laufendes Geschäft und die Neuemission von Inhaberschuldverschreibungen bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

[Der Zertifikatspreis wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Der jeweilige Ausgabepreis ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel VI). Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel VI). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am [•] [auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekannt gegeben.]

[Die Zertifikate werden in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) angeboten; der Ausgabepreis [wird am [•] (Ende der Zeichnungsfrist) festgesetzt werden] [beträgt [höchstens] [EUR] [•]]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungen zu kürzen. [Der Mindest-/ Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•]]. Ab dem [•] (Tag der erstmaligen Börsennotierung) wird der Zertifikatspreis durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Das öffentliche Angebot läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingun-

gen (Kapitel VI). Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist [auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekanntgegeben.]

[•]<sup>17</sup>

Das öffentliche Angebot der Zertifikate richtet sich an sachkundige Anleger. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Zertifikate über Banken und Sparkassen, [börslich oder] außerbörslich ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben bzw. zeichnen. [Das öffentliche Angebot in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] wird nach der Veröffentlichung dieses Prospekts und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Prospekts nach [Österreich] [,] [und] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•]) sowie der entsprechenden Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen.] Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Bezahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des [börslichen bzw.] außerbörslichen Erwerbs der Zertifikate. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). [Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.]

Die Übernahme der Zertifikate erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Im Folgenden werden die Berechnungsstelle sowie die Zahlstellen genannt:

[Berechnungsstelle: [Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [•]<sup>18</sup>

Hauptzahlstelle: [Bank Vontobel AG, Zürich], [•]<sup>19</sup>

deutsche Nebenzahlstelle: [Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]<sup>20</sup>

[weitere Zahlstelle in Österreich: Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg]

]. [•]<sup>21</sup>

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende

---

<sup>17</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Einzelheiten zum öffentlichen Angebot in Österreich enthalten sein.

<sup>18</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Berechnungsstelle genannt werden.

<sup>19</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Zahlstelle genannt werden.

<sup>20</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Zahlstelle genannt werden.

<sup>21</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Zertifikate werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Zertifikate, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Zertifikate und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

[Die Platzierungsprovision beträgt bis zu [•] % [des Ausgabepreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)]. Die sog. Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). ] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

[Die Vertriebsfolgeprovision beträgt bis zu [•] % [des Ausgabepreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)]. Die sog. Vertriebsfolgeprovision wird bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers.] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

## **6. Börsennotierung**

[Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX) einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr

ist der [•]. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet.] [•]<sup>22</sup>

Die angebotenen Zertifikate können während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Freiverkehrssegmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.]

[Ist nur ein außerbörslicher Handel in den Zertifikaten vorgesehen, werden die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Zertifikate können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.] [•]<sup>23</sup>

## 7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Zertifikatsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt [oder auf der Internetseite des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [•] zu veröffentlichen sind. [Bekanntmachungen in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] erfolgen, sofern diese nach [österreichischem] [,] [und] [luxemburgischem] [,] [und] [•] Recht zwingend erforderlich sind, [im Amtsblatt der Wiener Zeitung] [•].][•]<sup>24</sup>

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts ein-

<sup>22</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

<sup>23</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel enthalten sein.

<sup>24</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zur Bekanntmachung in den entsprechenden EWR-Ländern enthalten sein.

schließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diesen Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [ ] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes noch nicht fest.

## **8. Basiswerte**

[•]<sup>25</sup> Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und deren Volatilitäten sind auf der Internetseite [•] erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## **9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

[Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.] [Ein öffentliches Angebot der Zertifikate ist in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [,] [•] geplant.]

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] [Österreich] [,] [,] [und] [Luxemburg] [,] [und] [•] nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

---

<sup>25</sup> Die Beschreibung der Basiswerte erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

## 10. Die Garantie

**Die Emissionen der in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate werden durch die Vontobel Holding AG garantiert. Der genaue Wortlaut der entsprechenden Garantie wird in den endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt enthalten sein. Die wesentlichen Verträge und sonstigen Dokumente in Bezug auf die Garantie können bei dem Garanten eingesehen werden (Gott-hardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz). Die Garantie lautet im Wesentlichen wie folgt:**

[Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "Garantin") garantiert hiermit den Inhabern (die "Gläubiger") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "Schuldnerin") gemäß nachstehender Anlage 1 ausgegebenen Zertifikate (die "Zertifikate", welcher Ausdruck, soweit es der Zusammenhang erlaubt, eine über die Zertifikate ausgestellte Dauer-Inhaber-Urkunde einschließt), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller gemäß den Bedingungen der Zertifikate zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Zertifikaten die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich in EUR alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen oder zu liefern sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.] [•]

Zürich, den [•]

Vontobel Holding AG

#### **IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN UND GARANTEN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2009 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Garanten vom 26. August 2009 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

#### **V. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

Sofern Informationen von Seiten Dritter, wie insbesondere die Angaben zum Rating des Garanten in Kapitel II 3, übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

## VI. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### A. [•]<sup>1</sup> [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikate

#### § 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines [•] [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in der Handelswährung ("Handelswährung") („Auszahlungsbetrag“) zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Auszahlungsbetrag entspricht [- vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ("Stop-Loss Ereignis") gemäß § 1 Absatz (7) -] dem am Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes, dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis") und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.] [•]<sup>2</sup>

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

#### **[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert:]**

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des Basiswertes (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>3</sup>[, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>4</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der jeweiligen Börse der Basiswert gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] (ISIN/Währung) [•]<sup>5</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] Bewertungstag, Bezugsverhältnis, Börse, Terminbörse und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der [am Bewertungstag] [(a)] [[an der Börse („Börse“) festgestellte [und [in EUR ausgedrückte] [als] [Schlusskurs] [•] veröffentlichte]

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann an dieser Stelle eine zusätzliche Namensbezeichnung für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zertifikatsstrukturen erfolgen.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Anrechnung von Dividendenzahlungen bei Kurs- bzw. Preisindices und die Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

<sup>3</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>4</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

Wert] [[über] [auf] [•] [Seite] [•]<sup>6</sup> [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des Basiswertes (Schuldverschreibung)[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] [[in EUR ausgedrückte] arithmetische Mittelwert der von [5] [•] führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert (Schuldverschreibung) [am Bewertungstag] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse][, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der bis zum Bewertungstag auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].][•]<sup>7</sup>

[Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>8</sup>.] [•]<sup>9</sup>

[Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an [der] [den] jeweiligen [Börse] [Handelsplätzen] der Basiswert gehandelt wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Schuldverschreibung (ISIN/Währung [•]<sup>10</sup>), Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] [, Bewertungszeitpunkt] Bewertungstag, Bezugsverhältnis [, Börse] [, Handelsplätze] und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) errechnete Abrechnungskurs, sog. „final settlement value“, bezogen auf den entsprechenden Future auf den Basiswert (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>11</sup> des Basiswertes (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 der jeweiligen Währung des Basiswertes (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>12</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>13</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder ggf. hiervon abweichende Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>8</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>9</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>10</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>11</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>12</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>13</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Index ([ISIN][Bloomberg-Ticker]/Währung) [•]<sup>14</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] Bewertungstag, Bezugsverhältnis, Festlegungsstelle [/Terminbörse][,] [und] Ausgabepreis [und Managementgebühr] [sowie eine Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices)] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Übersicht.]

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) [zum Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] festgestellte und veröffentlichte Preis des Basiswertes (Edelmetall) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des Basiswertes] [•]<sup>15</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>16</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Edelmetall (Maßeinheit, Währung) [•]<sup>17</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] Bewertungstag, Bezugsverhältnis, Festlegungsstelle [/Bewertungszeitpunkt] und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Terminbörse („Terminbörse“) festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>18</sup> des Basiswertes (Future) (wie nachfolgend definiert) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (7),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>19</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>20</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Basiswert gehandelt wird.

---

<sup>14</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>15</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>16</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>17</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>18</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>19</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>20</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Future (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•]<sup>21</sup>, Währung) [•]<sup>22</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] [•]<sup>23</sup>, Bewertungstag, Bezugsverhältnis, Terminbörse und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

(2) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle [Cent] [•] auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]<sup>24</sup> Kurs zwischen der Währung des Basiswertes [•]<sup>25</sup> und [der Handelswährung] [•]<sup>26</sup>, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] [•]<sup>27</sup> [Seite [•]<sup>28</sup>] erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.] [•]<sup>29</sup>

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich [des Eintrittes eines Stop-Loss Ereignisses gemäß Absatz (7) und vorbehaltlich] einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vor-

---

<sup>21</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>22</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>23</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>24</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>25</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>26</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>27</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>28</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>29</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

behalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

[(7) Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Zertifikate innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Stop-Loss Level („Stop-Loss Level“) [berührt bzw.] unterschreitet, wobei die Zertifikate automatisch ausgeübt werden. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Der „Bewertungstag“ entspricht in diesem Fall dem Handelstag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt, wobei dieses einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht. Der Stop-Loss Referenzpreis ergibt sich auf der Grundlage des [an der Börse] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Zertifikate günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsen tag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.]

[Für die Feststellung der Berührung und des Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes [an der Börse] [durch die Festlegungsstelle] [im Interbankenmarkt für Edelmetalle] [an der Terminbörse] [•] während der Beobachtungsperiode [und innerhalb der Beobachtungsstunden] maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder [Handelstag] [Tag] [an der Börse des Basiswertes] [an der Terminbörse] zwischen dem Emissionstag („Emissionstag“) (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive) [, an dem der Basiswert durch die Festlegungsstelle berechnet und publiziert wird] [, an dem während der Beobachtungsstunden im Interbankenmarkt üblicherweise Preise des Basiswertes publiziert werden].] [•]<sup>30</sup>

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## **§ 3 Zahlung des Auszahlungsbetrages**

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag [bzw. nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses] („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Geldbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Geldbetrags erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht

---

<sup>30</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Geldbetrags bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Geldbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen**

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]<sup>31</sup>. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•]<sup>32</sup>, „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]<sup>33</sup> [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]<sup>34</sup>. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten**

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

---

<sup>31</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Berechnungsstelle genannt werden.

<sup>32</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Zahlstelle genannt werden.

<sup>33</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Zahlstelle genannt werden.

<sup>34</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere]) erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [●]<sup>35</sup>.

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.]

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

---

<sup>35</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

(2) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert sind die Bestimmungen in § 5 mit Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.]] [•]<sup>36</sup>

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen oder

---

<sup>36</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(c) aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [●]<sup>37</sup>.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Schuldverschreibung durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.] [●]<sup>38</sup>

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Geldbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung [des Stop-Loss Levels und] des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

---

<sup>37</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung trägt.

<sup>38</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Index festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Geldbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>39</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

(a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder

(b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

---

<sup>39</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass das den Basiswert des Zertifikats bildende Edelmetall durch ein anderes Edelmetall ersetzt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>40</sup>

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige „Nachfolge-Basiswert“), behält sich der Emittent vorbehaltenlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Geldbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

---

<sup>40</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen [gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>41</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

### **[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert:]**

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs der Aktie an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

---

<sup>41</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in dem Basiswert (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.

[(•) In Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere sind die Bestimmungen in § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verwendete Begriff "Aktien" auch aktienvertretende Wertpapiere umfasst.] [•]] [•]<sup>42</sup>

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in der Schuldverschreibung bzw. in der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Schuldverschreibung) eintreten bzw.

---

<sup>42</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.] [•]<sup>43</sup>

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende „Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder

(b) bezogen auf den Index; oder

(c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

---

<sup>43</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>44</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) von der Festlegungsstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder

(b) in Bezug auf den Basiswert; oder

(c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Edelmetall) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>45</sup>

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

---

<sup>44</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>45</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>46</sup>

## **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind] [•]<sup>47</sup>. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

<sup>46</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>47</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

### [Basiswert: Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)]] [

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]*[/]** (ISIN, Währung) [•] <sup>1</sup>	Laufzeit*	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level*]	Bewertungstag*[/]**	Bezugsverhältnis*	Börse*	Terminbörse*	Ausgabepreis
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Name des Emittenten [/]** (I-SIN/Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Name des Emittenten [/]** (I-SIN/Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Name des Emittenten [/]** (I-SIN/Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

[\*\*\*] Vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.]]

### [Basiswert: Schuldverschreibungen] [

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Schuldverschreibung*[/]** (ISIN/Währung [•]) <sup>2</sup>	Laufzeit*	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level*]	[Bewertungszeitpunkt]	Bewertungstag*[/]**	Bezugsverhältnis*	[Börse*] [Handelsplätze*]	Ausgabepreis
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/]** (ISIN/ Währung [•])]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/]** (ISIN/ Währung [•])]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/]** (ISIN/ Währung [•])]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

[\*\*\*] Vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.]]

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

## [Basiswert: Indices] [

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Index*[/]** ([ISIN] [Bloomberg-Ticker] /Währung) [•] <sup>3</sup>	Laufzeit*	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level*]	Bewertungs- tag*[/***]	Bezugs- verhältnis*	Festlegungs- stelle* [/Termin- börse*]	Aus- gabepreis	[Managementgebühr]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/]** ([ISIN]/ Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

[\*\*\*] Vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.]]

## [Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices):] [•]

### [Basiswert: Edelmetalle] [

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Edelmetall*[/]** (Maßeinheit, Währung) [•] <sup>4</sup>	Laufzeit*	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level*]	Bewertungs- tag*[/***]	Bezugs- verhältnis*	Festlegungsstelle [/Bewertungszeitpunkt]*	Ausgabepreis
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/**] (Maßeinheit, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/**] (Maßeinheit, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/**] (Maßeinheit, Währung)] [•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•] [/ [•]]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

[\*\*\*] Vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.]]

<sup>3</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>4</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

**[Basiswert: Futures] [**

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Future*[/]** (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker] [•] <sup>5</sup> , Währung) [•] <sup>6</sup>	Laufzeit*	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level*]	[•] <sup>7</sup>	Bewertungstag*[/]**]	Bezugsverhältnis*	Terminbörse*	Ausgabepreis
[•]	[•]	[[bis zu] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>8</sup> , Währung) [•]]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol], Währung) [•] <sup>9</sup> [•]]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol], Währung) [•] <sup>10</sup> [•]]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

[\*\*\*] Vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.]]

<sup>5</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>8</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>9</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>10</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

## B. [•]<sup>1</sup> Basket [Quanto] Zertifikate

### § 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines [•] Basket [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in der Handelswährung ("Handelswährung") („Auszahlungsbetrag“) zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Auszahlungsbetrag entspricht der Summe der am [jeweiligen] Bewertungstag ("Bewertungstag") maßgeblichen Bewertungskurse (wie nachfolgend definiert) der im [jeweiligen] Korb vertretenen Korbbestandteile ("Korbbestandteil"), [multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Korbbestandteile im Basket ("Anzahl")] [unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils („Gewichtung“) und, gegebenenfalls umgerechnet in die Handelswährung.] [•]<sup>2</sup>

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des jeweiligen Korbbestandteils in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Rebalancingtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•]<sup>3</sup>.]

Der Basket setzt sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammen. [•]<sup>4</sup>

#### [Korbbestandteil: Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [

Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] [/*] (ISIN, Währung)	Börse	Terminbörse	Anzahl	[Gewichtung]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann an dieser Stelle eine zusätzliche Namensbezeichnung für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zertifikatsstrukturen erfolgen.

<sup>2</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Berechnung des Auszahlungsbetrags enthalten sein.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Bestimmung in Bezug auf den Rebalancingtag enthalten sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung trägt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der anfänglichen Zusammensetzung des Baskets sowie gegebenenfalls des dynamischen Auswahlverfahrens erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

**[Korbbestandteil: Schuldverschreibung] [**

Schuldverschreibung [/*] (ISIN, Währung [•] <sup>5</sup> )	[Börse][Handelsplätze]	Anzahl	[Gewichtung]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Währung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Währung)]	[•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

**[Korbbestandteil: Index] [**

Index [/*] ([ISIN][Bloomberg-Ticker], Währung)	Festlegungsstelle	[Terminbörse]	Anzahl	[Gewichtung]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

**[Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices):] [•]**

**[Korbbestandteil: Edelmetall] [**

Edelmetall [/*] (Maßeinheit, Währung)	Festlegungsstelle/[Bewertungszeitpunkt]	Anzahl	[Gewichtung]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maßeinheit, Währung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

**[Korbbestandteil: Future] [**

<b>Future [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•]<sup>6</sup>, Währung) [•]</b>	<b>Terminbörse</b>	<b>Anzahl</b>	<b>[Gewichtung]</b>
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>7</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, I-SIN[Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>8</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, I-SIN[Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>9</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, I-SIN[Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>10</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]

[\*) Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

**[Korbbestandteil: Wechselkurs] [**

<b>Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)</b>	<b>Festlegungsstelle/ Referenzseite [Bewertungszeitpunkt]</b>	<b>[Gewichtung]</b>	<b>Referenzkurs</b>
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

]

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:]**

[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•] veröffentlichte Wert des jeweiligen Korbbestandteils (Akte [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>11</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Akte [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>12</sup>

<sup>6</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>7</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>8</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>9</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>10</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>11</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>12</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der jeweiligen Börse der Korbbestandteil (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der [am Bewertungstag] [(a)] [[an der Börse („Börse“) festgestellte [und [in EUR ausgedrückte] [als] [Schlusskurs] [•] veröffentlichte] Wert] [[über] [auf] [•] [Seite] [•]<sup>13</sup> [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des Basiswertes (Schuldverschreibung)[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] [[in EUR ausgedrückte] arithmetische Mittelwert der von [5] [•] führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert (Schuldverschreibung) [am Bewertungstag] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse][, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der bis zum Bewertungstag auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)]]].][•]<sup>14</sup>

[Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt - vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>15</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Schuldverschreibung).] [•]<sup>16</sup>

[Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an [der] [den] jeweiligen [Börse] [Handelsplätzen] der Korbbestandteil (Schuldverschreibung) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) errechnete Abrechnungskurs, sog. „final settlement value“, bezogen auf den entsprechenden Future auf den Korbbestandteil (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>17</sup> des Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 der jeweiligen Währung des jeweiligen Korbbestandteils (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>18</sup>[, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>19</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Index) berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zer-

---

<sup>13</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>14</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder ggf. hiervon abweichende Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>15</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>16</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>17</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>18</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>19</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

tifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) [zum Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] festgestellte und veröffentlichte Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Edelmetall) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Edelmetall)] [•]<sup>20</sup>[, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>21</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Edelmetall) berechnet wird.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Terminbörse („Terminbörse“) festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>22</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>23</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Future)[•]<sup>24</sup>[, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>25</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Korbbestandteil (Future) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte und auf der Referenzseite („Referenzseite“) [zum Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] veröffentlichte [Wechselkurs] [•]<sup>26</sup>.] [•]<sup>27</sup>

Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag] festgestellte [Wechselkurs] [•]<sup>28</sup>.] [•]<sup>29</sup> „Bankarbeitstag“ im Sinne

---

<sup>20</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>21</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>22</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>23</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>24</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>25</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>26</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>27</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder ggf. hiervon abweichende Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>28</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

(2) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle [Cent] [•] auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]<sup>30</sup> Kurs zwischen [der Währung des Basiswertes] [der Strikewährung] [•]<sup>31</sup> und [der Handelswährung] [•]<sup>32</sup>, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] [•]<sup>33</sup> [Seite [•]<sup>34</sup>] erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen

(§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.] [•]<sup>35</sup>

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Ausübung bzw. Kündigung des Zertifikatsrechts durch die Zertifikatsinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Laufzeit der Zertifikate endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 – am Bewertungstag. Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, als am Bewertungstag automatisch ausgeübt.

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garant erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlicly zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(7) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Basket, Laufzeit, Bewertungstag [, Bewertungszeitpunkt][,] [und] Ausgabepreis [und Managementgebühr] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

---

<sup>29</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bewertungskurses enthalten sein.

<sup>30</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>31</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>32</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>33</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>34</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>35</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## **§ 3 Zahlung des Auszahlungsbetrages**

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (1) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(4) Der Auszahlungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(5) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(6) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

## **§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen**

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]<sup>36</sup>. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

## **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten**

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der maßgeblichen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der maßgeblichen Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]<sup>37</sup>.

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, der Aktie oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktie maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die maßgeblichen Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwen-

<sup>36</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

<sup>37</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

derung der Anpassungsregeln der maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Aktie selbst durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht der maßgeblichen Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf Aktie vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Terminbörse.

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile sind die Bestimmungen in § 5 mit Bezug auf die zugrunde liegenden Korbbestandteile Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.]] [•]<sup>38</sup>

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Schuldverschreibung) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen oder
- (c) aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der maßgeblichen Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen der Schuldverschreibung erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•]<sup>39</sup>.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Schuldverschreibung selbst durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.] [•]<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>39</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung trägt.

<sup>40</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:]** [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept der Indices, wie es von der maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung der Indices durch die maßgebliche Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung der Indices, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage die Indices berechnet werden, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der Indices auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung der jeweiligen Anzahl erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung der Indices infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung der Indices. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der in den Indices enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung der Indices ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung der Indices und/oder einer Ersetzung durch andere Indexkonzepte erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses eine angepasste Anzahl ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Werden die Indices nicht mehr von der maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Indices festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Werden die Indices aufgehoben bzw. durch andere Indexkonzepte ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der maßgeblichen Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Anzahl, bestimmen, ob und welche anderen Indexkonzepte künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen sind.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung anderer maßgeblicher Indexkonzepte, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Festlegungsstelle.] [•]<sup>41</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Korbbestandteil (Edelmetall) („Anpassungsereignis“):

- (a) die jeweiligen Edelmetalle werden von der für die Bestimmung des Kurses der Edelmetalle zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf die jeweiligen Edelmetalle,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen der jeweiligen Edelmetalle erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass das Edelmetall selbst durch einen Edelmetallkorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die jeweiligen Edelmetalle nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für die jeweiligen Edelmetalle berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>42</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

**[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:]** [(1) Bei Veränderungen der den jeweiligen Futures zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung der Futures durch andere, ggf. auch modifizierte Basiswerte (der/ die jeweilige/ jeweiligen „Nachfolge-Basiswert(e)“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, die jeweiligen Futures zu ersetzen und ggf. die Anzahl (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt. „Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung der jeweiligen Futures durch den/ die jeweiligen Nachfolge-Basiswert(e), ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für die Futures nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für die Futures berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>43</sup>

**[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Korbbestandteils (Wechselkurs) („Anpassungsereignis“) kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen der Wechselkurse erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Wechselkurs selbst durch einen Wechselkurskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

---

<sup>43</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die Wechselkurse nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Wechselkurse berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>44</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag [bzw. am Rebalancingtag] in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und fortbesteht [oder der Bewertungskurs eines der Korbbestandteile nicht festgestellt [oder veröffentlicht] wird], verschiebt sich der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] [für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [bzw. der Bewertungskurs des Korbbestandteils wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. [Für die anderen Korbbestandteile bleibt es bei dem ursprünglich festgelegten Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag].] Der Emittent wird sich bemühen, unverzüg-

---

<sup>44</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

lich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/ den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in einer Korbaktie an einer Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf eine Korbaktie an einer maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Aktien eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.]

[(•) In Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere sind die Bestimmungen in § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verwendete Begriff "Aktien" auch aktienvertretende Wertpapiere umfasst.] [•]] [•]<sup>45</sup>

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in der Korbschuldverschreibung bzw. in der der Korbschuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Korbschuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbschuldverschreibungen eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der

---

<sup>45</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.] [•]<sup>46</sup>

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:]** [Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist/ sind für die Korbindices „Ersatzpreis(e)“ festzustellen.

„Ersatzpreis(e)“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist/ sind, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte(n) Index-Ersatzzahl(en). Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand der Korbindices, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) eines einzelnen Korbindex oder mehrerer Korbindices; oder

(b) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbindices oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbindices eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>47</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:]** [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder

---

<sup>46</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>47</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(b) in Bezug auf die Korbedelmetalle; oder

(c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbedelmetalle an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbedelmetalle eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbedelmetalle bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>48</sup>

#### **[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf die Korbfutures an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbfutures eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbfutures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>49</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

### [Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [

(2) Eine „Marktstörung“ liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Korbwechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbwechselkurse bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>50</sup>

### § 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

### § 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind] [•]<sup>51</sup>. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

### § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

---

<sup>50</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>51</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Basket*	Laufzeit*	Bewertungstag*	[Bewertungszeitpunkt]	Ausgabepreis	[Managementgebühr]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	[•] - [•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

## C. [•]<sup>1</sup> Open End [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikate

### § 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines [•] Open End [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in der Handelswährung ("Handelswährung") ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Auszahlungsbetrag entspricht [- vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ("Stop-Loss Ereignis") gemäß § 1 Absatz (6) -] dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis") und ggf. umgerechnet in die Handelswährung.] [•]<sup>2</sup>

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der Basiswert notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der Basiswert notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des Basiswertes wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [["Bewertungskurs" ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse ("Terminbörse") errechnete Abrechnungskurs, sog. "final settlement value", bezogen auf den entsprechenden Future auf den Basiswert (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>3</sup> des Basiswertes (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 der jeweiligen Währung des Basiswertes (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>4</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>5</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Index ([ISIN][Bloomberg-Ticker]/Währung) [•]<sup>6</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] Bezugsverhältnis, Festlegungsstelle, Terminbörse [,] [und] Ausgabepreis [und Managementgebühr] [sowie eine Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices)] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Übersicht.]

---

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann an dieser Stelle eine zusätzliche Namensbezeichnung für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zertifikatsstrukturen erfolgen.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird in den endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, da insbesondere Angaben zur Anrechnung von Dividendenzahlungen bei Kurs- bzw.- Preisindices und die Berechnung einer Management Gebühr dort erfolgen können.

<sup>3</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) [zum Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] festgestellte und veröffentlichte Preis des Basiswertes (Edelmetall) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des Basiswertes] [•]<sup>7</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>8</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Edelmetall (Maßeinheit, Währung) [•]<sup>9</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] Bezugsverhältnis, Festlegungsstelle [/Bewertungszeitpunkt] und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der Terminbörse („Terminbörse“) festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>10</sup> des Basiswertes (Future) (wie nachfolgend definiert) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich [§ 1 Absatz (6),] § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>11</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>12</sup> [„Basiswert“ ist der jeweils aktuelle Basiswert. Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Tag der Anfangsfixierung bis zum ersten Roll-Over-Tag (wie nachfolgend definiert) der Basiswert bei Anfangsfixierung. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert („Bisheriger Basiswert“) seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat ("Roll-Over-Monat") an der Terminbörse fälligen Basiswert („Neuer Basiswert“) ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Terminbörse fällig wird.

"Roll-Over-Tag" liegt maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des jeweils Aktuellen Basiswertes an der Terminbörse.] [•]<sup>13</sup>

[Das „Bezugsverhältnis“ entspricht zunächst dem Bezugsverhältnis bei Anfangsfixierung. An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Bezugsverhältnis} = (\text{Preis des Bisherigen Basiswertes [- Roll-Over-Gebühr]}) / (\text{Preis des Neuen Basiswertes}) \times \text{Bisheriges Bezugsverhältnis} [•]<sup>14</sup>$$

<sup>7</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>8</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>9</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>10</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>11</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>12</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>13</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Basiswert enthalten sein.

<sup>14</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Berechnung des Aktuellen Bezugsverhältnisses enthalten sein, um den Besonderheiten der konkreten Emission Rechnung zu tragen.

["Roll-Over-Gebühr" ist ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Kosten für Liquidations- und Hedgingmaßnahmen bei der Durchführung des Roll-Overs des Basiswertes im Bereich zwischen Null und Maximaler Roll-Over-Gebühr ("Maximale Roll-Over-Gebühr") festgelegt wird.]

["Bisheriges Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis unmittelbar vor der Ersetzung des Bisherigen Basiswertes durch den Neuen Basiswert.]

["Preis des Bisherigen Basiswertes" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) basierend auf den an der Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes [innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises] [•]<sup>15</sup> von diesem bestimmt.]

["Preis des Neuen Basiswertes" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) basierend auf den an der Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes [innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises] [•] von diesem bestimmt.] [•]<sup>16</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Basiswert gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Future [(Währung)] [•]<sup>17</sup>, Future bei Anfangsfixierung (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•]<sup>18</sup>, Währung) [•]<sup>19</sup>, Laufzeit, [Emissionstag,] [Stop-Loss Level,] [•]<sup>20</sup>, Bezugsverhältnis, [Roll-Over-Monate,] [Initiale Roll-Over-Gebühr/Maximale Roll-Over-Gebühr,] Terminbörse und Ausgabepreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

(2) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle [Cent] [•] auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]<sup>21</sup> Kurs zwischen [der Währung des Basiswertes] [•]<sup>22</sup> und [der Handelswährung] [•]<sup>23</sup>, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] [•]<sup>24</sup> [Seite [•]<sup>25</sup>] erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Fest-

---

<sup>15</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>16</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bezugsverhältnisses enthalten sein.

<sup>17</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>18</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>19</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>20</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zur Anpassung des Stop-Loss Levels enthalten sein.

<sup>21</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>22</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>23</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>24</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>25</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

stellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.] [•]<sup>26</sup>

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

[(6) Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Zertifikate innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Stop-Loss Level („Stop-Loss Level“) [berührt bzw.] [unterschreitet], wobei die Zertifikate automatisch ausgeübt werden. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Der „Bewertungstag“ entspricht in diesem Fall dem Handelstag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt, wobei dieses einer Ausübung durch den Inhaber der Zertifikate sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht. Der Stop-Loss Referenzpreis ergibt sich auf der Grundlage des [an der Börse] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Zertifikate günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.]

[Für die Feststellung der Berührung und des Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes [durch die Festlegungsstelle] [im Interbankenmarkt für Edelmetalle] [an der Terminbörse] [•] während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder [Handelstag] [Tag] [an der Terminbörse des Basiswertes] zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive) [, an dem der Basiswert durch die Festlegungsstelle berechnet und publiziert wird] [, an dem während der Beobachtungsstunden im Interbankenmarkt üblicherweise Preise des Basiswertes publiziert werden].] [•]<sup>27</sup> [•]<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>27</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

<sup>28</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zur Anpassung des Stop-Loss Levels enthalten sein.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## **§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich [des Eintrittes eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 1 Absatz (6) und vorbehaltlich] vorhearer Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [•] („Ausübungstag“) ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens [[•] Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ)] [11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag] der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•] eine Ausübungserklärung abgeben] [•]<sup>29</sup>.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) [Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugangan-

---

<sup>29</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine abweichende Regelung in Bezug auf die Frist zur Ausübung der Zertifikate enthalten sein.

gen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.] [•]<sup>30</sup>

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) [bzw. nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses] („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Abs. (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Auszahlungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen**

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]<sup>31</sup>. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen

---

<sup>30</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine weitere Konkretisierung der Kündigungsgründe erfolgen.

<sup>31</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

## **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten**

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung [des Stop-Loss Levels und] des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses der Zertifikate ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Index festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend. (7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]  
[•]<sup>32</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Basiswert („Anpassungsereignis“):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßseinheit gehandelt; oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass das den Basiswert des Zertifikats bildende Edelmetall durch ein anderes Edelmetall ersetzt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]  
[•]<sup>33</sup>

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse

---

<sup>32</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>33</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige „Aktuelle Basiswert“), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. [den Stop-Loss Level und] das Bezugsverhältnis (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Aktuellen Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>34</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

---

<sup>34</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## § 7 Marktstörung

**[Regelungen für Indices als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den Index; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>35</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) von der Festlegungsstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder

---

<sup>35</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(b) in Bezug auf den Basiswert; oder

(c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Edelmetall) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>36</sup>

**[Regelungen für Futures als Basiswert:]** [(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Ba-

---

<sup>36</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

siswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>37</sup>

## **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind] [•]<sup>38</sup>. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die

---

<sup>37</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>38</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

### [Basiswert: Indices] [

ISIN	WKN	Stückzahl	Handels- währung	Index* [/**] ([ISIN][Bloomberg-Ticker], Währung) [•] <sup>1</sup>	Laufzeit	[Emissions- tag]	[Stop-Loss Level]	Bezugs- verhältnis*	Festlegungs- stelle*	[Termin-börse*]	Ausgabepreis	[Managementgebühr]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)] [•]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)] [•]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes [/**] ([ISIN]/ Währung)] [•]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

### [Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices):] [•]

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

**[Basiswert: Edelmetalle] [**

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswäh- rung	Edelmetall* [/]** (Maßeinheit, Währung) [•] <sup>2</sup>	Laufzeit	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level]	Bezugs- verhältnis*	Festlegungsstelle* [/Bewertungszeitpunkt]*	Ausgabe- preis
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/]** (Maßeinheit, Währung)] [•]	open- end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/]** (Maßeinheit, Währung)] [•]	open- end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls [/]** (Maßeinheit, Währung)] [•]	open- end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

<sup>2</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

**[Basiswert: Futures] [**

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Future* [/**] [Währung] [•] <sup>3</sup>	Future bei Anfangsfixierung [/**] (Verfallsdatum, [ISIN][Bloomberg Ticker Symbol] [•] <sup>4</sup> , Währung) [•] <sup>1</sup>	Laufzeit	[Emissionstag]	[Stop-Loss Level]	[•] <sup>5</sup>	Bezugsverhältnis*	[Roll-Over-Monate]	[Initiale Roll-Over-Gebühr/Maximale Roll-Over-Gebühr]	Terminbörse*	Ausgabepreis
[•]	[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN][Bloomberg Ticker Symbol] [•] <sup>6</sup> , Währung) [•] <sup>1</sup>	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg Ticker Symbol][•] <sup>7</sup> [, Währung) [•] <sup>1</sup>	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]
[•]	[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[Bezeichnung des Futures [/**] (Verfallsdatum, [ISIN][•] <sup>8</sup> [Bloomberg Ticker Symbol] [•] <sup>9</sup> Währung) [•] <sup>1</sup>	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[[•] / [•]]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

[\*\*] Währung des Basiswertes: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

<sup>3</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

<sup>4</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>6</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>7</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>8</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>9</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des enthalten sein.

## D. [•]<sup>1</sup> Open End Basket [Quanto] Zertifikate

### § 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines [•] Open End Basket [Quanto] Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in der Handelswährung ("Handelswährung") ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

[Der Auszahlungsbetrag entspricht der Summe der am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurse (wie nachfolgend definiert) der im [jeweiligen] Korb vertretenen Korbbestandteile ("Korbbestandteil"), [multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Korbbestandteile im Basket ("Anzahl")] [unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils („Gewichtung“)], gegebenenfalls umgerechnet in die Handelswährung.] [•]<sup>2</sup>

[Aufgrund der Quanto-Struktur entspricht eine Einheit der Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, einem [EUR] [•]. Demnach lautet die Währung, in der der jeweilige Korbbestandteil notiert, und die Handelswährung der Zertifikate auf [EUR] [•]. Der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils wird in der Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] ausgedrückt, eine Umrechnung von der Währung des jeweiligen Korbbestandteils in die Handelswährung der Zertifikate [(EUR)] [•] erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.]

[„Rebalancingtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•]<sup>3</sup>.]

Der Basket setzt sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammen. [•]<sup>4</sup>

#### [Korbbestandteil: Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [

Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] [/*] (ISIN, Währung)	Börse	Terminbörse	Anzahl	Gewichtung
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Name des Emittenten [/*] (ISIN/Währung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

<sup>1</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann an dieser Stelle eine zusätzliche Namensbezeichnung für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zertifikatsstrukturen erfolgen.

<sup>2</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Berechnung des Auszahlungsbetrages enthalten sein.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Bestimmung in Bezug auf den Rebalancingtag enthalten sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung trägt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der anfänglichen Zusammensetzung des Baskets sowie gegebenenfalls des dynamischen Auswahlverfahrens erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

**[Korbbestandteil: Schuldverschreibung] [**

Schuldverschreibung [/*] (ISIN, Wahrung [•] <sup>5</sup> )	[Borse][Handelsplatze]	Anzahl	Gewichtung
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung der Schuldverschreibung/Name des Emittenten [/*] (ISIN/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]

[\*] Wahrung des Korbbestandteils: [•], ausgedruckt in der Handelswahrung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

**[Korbbestandteil: Index] [**

Index [/*] ([ISIN] [Bloomberg-Ticker], Wahrung)	Festlegungsstelle	[Terminborse]	Anzahl	Gewichtung
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Indexes [/*] ([ISIN]/ Wahrung)]	[•]	[•]	[•]	[•]

[\*] Wahrung des Korbbestandteils: [•], ausgedruckt in der Handelswahrung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

**[Indexbeschreibung (fur von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices):] [•]**

**[Korbbestandteil: Edelmetall] [**

Edelmetall [/*] (Maeinheit, Wahrung)	Festlegungsstelle/[ Bewertungszeitpunkt]	Anzahl	Gewichtung
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maeinheit, Wahrung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maeinheit, Wahrung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maeinheit, Wahrung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Edelmetalls [/*] (Maeinheit, Wahrung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

[\*] Wahrung des Korbbestandteils: [•], ausgedruckt in der Handelswahrung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

<sup>5</sup> An dieser Stelle konnen in den endgultigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu den Eigenschaften des Basiswertes enthalten sein.

### [Korbbestandteil: Future] [

Future [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>6</sup> , Währung) [•]	Terminbörse	Anzahl	Gewichtung	[•] <sup>7</sup>
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>8</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>9</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>10</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Futures [/*] (Verfallsdatum, [ISIN] [Bloomberg-Ticker Symbol] [•] <sup>11</sup> , Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]

[\*] Währung des Korbbestandteils: [•], ausgedrückt in der Handelswährung der Zertifikate [EUR] [•] (Quanto).]

]

### [Korbbestandteil: Wechselkurs] [

Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)	Festlegungsstelle/ Referenzseite [/Bewertungszeitpunkt]	[Gewichtung]	Referenzkurs
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]
[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[•] / [•]	[•]	[•]

]

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Börse ("Börse") festgestellte und als [Schlusskurs] [•]<sup>12</sup> veröffentlichte Wert des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>13</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>14</sup>

<sup>6</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu einem sog. Roll-Over der konkreten Emission eingefügt werden.

<sup>8</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>9</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>10</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>11</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Angabe zur eindeutigen Identifikation des Futures enthalten sein.

<sup>12</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>13</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>14</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der jeweiligen Börse der Korbbestandteil (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der [am Bewertungstag] [(a)] [[an der Börse („Börse“) festgestellte [und [in EUR ausgedrückte] [als] [Schlusskurs] [•] veröffentlichte] Wert] [[über] [auf] [•] [Seite] [•]<sup>15</sup> [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des Basiswertes (Schuldverschreibung)[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] [[in EUR ausgedrückte] arithmetische Mittelwert der von [5] [•] führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert (Schuldverschreibung) [am Bewertungstag] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse][, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der bis zum Bewertungstag auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)]]].][•]<sup>16</sup>

[Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt - vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>17</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Schuldverschreibung).] [•]<sup>18</sup>

[Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an [der] [den] jeweiligen [Börse] [Handelsplätzen] der Korbbestandteil (Schuldverschreibung) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:]** [[„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) errechnete Abrechnungskurs, sog. „final settlement value“, bezogen auf den entsprechenden Future auf den Korbbestandteil (Index) oder, falls an diesem Tag ein solcher nicht errechnet wird, der] von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>19</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt]. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 [der jeweiligen Währung] [EUR] des jeweiligen Korbbestandteils (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Schlusskurs] [•]<sup>20</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Index) [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>21</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Index) berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zer-

---

<sup>15</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>16</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder ggf. hiervon abweichende Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

<sup>17</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>18</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>19</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>20</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

<sup>21</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

tifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") [zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] festgestellte und veröffentlichte Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Edelmetall) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Preis des jeweiligen Korbbestandteils (Edelmetall)] [•]<sup>22</sup> [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>23</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Korbbestandteil (Edelmetall) berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>24</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt]. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Börsentag] [Bankarbeitstag] festgestellte [Settlement-Preis] [•]<sup>25</sup> des jeweiligen Korbbestandteils (Future) [, in EUR ausgedrückt].] [•]<sup>26</sup>

[•]<sup>27</sup>

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Korbbestandteil (Future) gehandelt wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

**[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:]** [„Bewertungskurs“ ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der jeweiligen Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") festgestellte und auf der Referenzseite („Referenzseite“) [zum Bewertungszeitpunkt („Bewertungszeitpunkt“)] veröffentlichte Wechselkurs. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten [Bankarbeitstag] festgestellte [Wechselkurs] [•]<sup>28</sup> .] [•]<sup>29</sup>

---

<sup>22</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>23</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>24</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>25</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzpreis genannt werden.

<sup>26</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs enthalten sein.

<sup>27</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Angaben zu einem sog. Roll-Over der konkreten Emission eingefügt werden.

<sup>28</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

<sup>29</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine andere Regelung bezüglich der Bestimmung des Bewertungskurses enthalten sein.

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind.]

(2) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle [Cent] [•] auf- bzw. abgerundet. [Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum [•]<sup>30</sup> Kurs zwischen [der Währung des Basiswertes] [der Strikewährung] [•]<sup>31</sup> und [der Handelswährung] [•]<sup>32</sup>, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] [•]<sup>33</sup> [Seite [•]<sup>34</sup>] erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen

(§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.] [•]<sup>35</sup>

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garant erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

(6) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Basket, Laufzeit [, Bewertungszeitpunkt] [,] [und] Ausgabepreis [und Managementgebühr] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

---

<sup>30</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>31</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>32</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

<sup>33</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>34</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

<sup>35</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), zum [•] ("Ausübungstag") ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens [[•] [Bankarbeitstage] vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ)] [11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag] [der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]eine Ausübungserklärung abgeben] [•]<sup>36</sup>.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) [Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum [•] (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens [•] nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.] [•]<sup>37</sup>

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiter-

<sup>36</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine abweichende Regelung in Bezug auf die Frist zur Ausübung der Zertifikate enthalten sein.

<sup>37</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Konkretisierung der Kündigungsgründe erfolgen, insb. um negativen Basiswertkursen vorzubeugen.

leitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Auszahlungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen**

(1) „Berechnungsstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], „deutsche Nebenzahlstelle“ ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•] [; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]<sup>38</sup>. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten**

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) („Anpassungsereignis“):

---

<sup>38</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der maßgeblichen Terminbörse („Terminbörse“) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [der erste Handelstag an der maßgeblichen Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [●]<sup>39</sup>.

[Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, der Aktie oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktie maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die maßgeblichen Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.]

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c) standen.]

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Aktie selbst durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

---

<sup>39</sup> An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

(2) Ist nach Ansicht der maßgeblichen Terminbörse oder des Emittenten (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf Aktie vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Terminbörse.

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile sind die Bestimmungen in § 5 mit Bezug auf die zugrunde liegenden Korbbestandteile Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.]] [•]<sup>40</sup>

**[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Korbbestandteil (Schuldverschreibung) („Anpassungsereignis“):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,

---

<sup>40</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (b) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen oder
- (c) aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent den Basket, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der maßgeblichen Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen der Schuldverschreibung erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent den Basket nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.]

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [•]<sup>41</sup>.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass die Schuldverschreibung selbst durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.] [•]<sup>42</sup>

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:]** [(1) Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept der Indices, wie es von der maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung der Indices durch die maßgebliche Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung der Indices, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage die Indices berechnet werden, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der Indices auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung der jeweiligen Anzahl erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung der Indices infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung der Indices. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der in den Indices enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung der Indices ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung der Indices und/oder einer Ersetzung durch andere Indexkonzepte erfolgen.

---

<sup>41</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen eine Bestimmung in Bezug auf den Stichtag enthalten sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung trägt.

<sup>42</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses der Zertifikate eine angepasste Anzahl ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Werden die Indices nicht mehr von der maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Indices festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Werden die Indices aufgehoben bzw. durch andere Indexkonzepte ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der maßgeblichen Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Anzahl, bestimmen, ob und welche anderen Indexkonzepte künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen sind.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung anderer maßgeblicher Indexkonzepte, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der maßgeblichen Festlegungsstelle.] [•]<sup>43</sup>

**[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf Korbbestandteil (Edelmetall) („Anpassungsereignis“):

(a) die jeweiligen Edelmetalle werden von der für die Bestimmung des Kurses der Edelmetalle zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt; oder

(b) sonstige Veränderungen in Bezug auf die jeweiligen Edelmetalle,

kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen der jeweiligen Edelmetalle erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

---

<sup>43</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass das Edelmetall selbst durch einen Edelmetallkorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die jeweiligen Edelmetalle nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für die jeweiligen Edelmetalle berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle. ][•]<sup>44</sup>

**[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:]** [(1) Bei Veränderungen der den jeweiligen Futures zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung der Futures durch andere, ggf. auch modifizierte Basiswerte (der/ die jeweilige/ jeweiligen „Aktuelle Basiswert(e)“), behält sich der Emittent vorbehaltenlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, die jeweiligen Futures zu ersetzen und ggf. die Anzahl (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung der jeweiligen Futures durch den/ die jeweiligen Aktuellen Basiswert(e), ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für die Futures nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzterminbörse“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für die Futures berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

---

<sup>44</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(3) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>45</sup>

**[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:]** [(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Korbbestandteils (Wechselkurs) („Anpassungsereignis“) kann der Emittent das Zertifikatsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen der Wechselkurse erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag [bzw. dem Rebalancingtag] liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Anzahl sowie darauf beziehen, dass der Wechselkurs selbst durch einen Wechselkurskorb ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Zertifikatsinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für die Wechselkurse nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Wechselkurse berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

---

<sup>45</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.]  
[•]<sup>46</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag [bzw. am Rebalancingtag] in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und fortbesteht [oder der Bewertungskurs eines der Korbbestandteile nicht festgestellt [oder veröffentlicht] wird], verschiebt sich der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] [für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [bzw. der Bewertungskurs des Korbbestandteils wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. [Für die anderen Korbbestandteile bleibt es bei dem ursprünglich festgelegten Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag].] Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

**[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Korbbestandteile:]** [

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/ den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in einer Korbaktie an einer Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf eine Korbaktie an einer maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Aktien eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene

---

<sup>46</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.

[(•) In Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere sind die Bestimmungen in § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verwendete Begriff "Aktien" auch aktienvertretende Wertpapiere umfasst.] [•] [•]<sup>47</sup>

#### **[Regelungen für Schuldverschreibungen als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der/den Börse(n) allgemein; oder
- (b) in der Korbschuldverschreibung bzw. in der der Korbschuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Korbschuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbschuldverschreibungen eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.] [•]<sup>48</sup>

**[Regelungen für Indices als Korbbestandteile:] [Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist/ sind für die Korbindices „Ersatzpreis(e)“ festzustellen.**

<sup>47</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>48</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

„Ersatzpreis(e)“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist/ sind, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte(n) Index-Ersatzzahl(en). Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand der Korbindices, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Korbindex oder mehrerer Korbindices; oder
- (b) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbindices oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses der Korbindices eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>49</sup>

#### **[Regelungen für Edelmetalle als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder
- (b) in Bezug auf die Korbedelmetalle; oder
- (c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Korbedelmetalle an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbedelmetalle eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbedelmetalle bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

---

<sup>49</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.] [•]<sup>50</sup>

**[Regelungen für Futures als Korbbestandteile:] [**

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf die Korbfutures an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung der Bewertungskurse der jeweiligen Korbfutures eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbfutures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>51</sup>

**[Regelungen für Wechselkurse als Korbbestandteile:] [**

(2) Eine „Marktstörung“ liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Korbwechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag [bzw. der Rebalancingtag] um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag [bzw. als Rebalancingtag]. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der jeweiligen Korbwechselkurse bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>52</sup>

**§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden

---

<sup>50</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>51</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

<sup>52</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind] [•]<sup>53</sup>. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

---

<sup>53</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl	Handelswährung	Basket*	Laufzeit	[Bewertungszeitpunkt]	Ausgabepreis	[Managementgebühr]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	open-end	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	open-end	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[[bis zu] [•]]	[•]	[•]	open-end	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

## **VII. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN**

### **1. Besteuerung in Deutschland**

[Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus einem Zertifikat und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus dem Zertifikat durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

#### **1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Zertifikate im Privatvermögen halten**

Die Erträge aus einem im Privatvermögen gehaltenen Zertifikat unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig von ihrer Einordnung als spekulative Anlage und von dem Zeitraum, in dem der jeweilige Anleger das Zertifikat hält.

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten ist. Eine Veranlagung des Anlegers mit den Erträgen aus dem Zertifikat findet daher grundsätzlich nicht mehr statt. Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen (beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus dem Zertifikat mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen Depotbank). Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus dem Zertifikat steuerlich ratsam ist.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer erhoben, so dass der Steuerabzug insgesamt 26,375% zzgl. etwaiger Kirchensteuer beträgt. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Im Falle einer Veräußerung des Zertifikats bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Zertifikats als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Höhe des gezahlten Auszahlungsbetrags abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparerpauschbetrag von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben den unmittelbaren Veräußerungskosten (bei Veräußerung des Zertifikats) bzw. den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehenden Aufwendungen (bei Zahlung eines Auszahlungsbetrags) – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu ver-

steuernden Einkommen abziehen kann. Wird der Erwerb des Zertifikats mit einem Kredit finanziert, mindern die tatsächlich zu zahlenden Kreditzinsen daher die zu versteuernden Einkünfte nicht. Der Sparerpauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des jeweiligen Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt.

Verluste aus dem Zertifikat (z.B. aus der Veräußerung des Zertifikats oder soweit der gezahlte Auszahlungsbetrag hinter den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehenden Aufwendungen zurückbleibt) dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Derartige Verluste können allerdings mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger kann hierzu eine Bescheinigung über die Höhe eines ggf. nicht ausgeglichenen Verlusts erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden.

Jedem Anleger, der Verluste aus dem Zertifikat realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen eines steuerberatenden Berufs einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit entsprechenden Gewinnen (beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen auszahlenden Stelle) im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

## **1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen**

Wird das Zertifikat in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer, so dass dem möglicherweise vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug – wie bisher – keine abgeltende Wirkung zukommt.

Die Erträge oder Verluste aus dem Zertifikat werden unverändert im Rahmen der Veranlagung unter Anrechnung der ggf. erhobenen Kapitalertragsteuer besteuert.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen beim Werbungskostenabzug und der Verlustverrechnung gelten nicht. Es findet daher – wie bisher – ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt; gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung. Allerdings können Verluste aus dem Zertifikat möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von effektiv 26,375% zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die jeweilige Betriebsstätte unterhält. Eine ggf. anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Wird das Zertifikat hingegen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge aus dem Zertifikat dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der das Zertifikat steuerlich zuzurechnen ist. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann

allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus dem Zertifikat sowohl der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt ebenfalls grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft eine Betriebsstätte unterhält. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

### **1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus dem Zertifikat nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) das Zertifikat ist dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus dem Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus dem Zertifikat zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der Kapitalertragsteuer. Die Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuer für die Erträge aus dem Zertifikat kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

### **1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer**

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.] [●]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder andere Informationen zur Besteuerung in Deutschland enthalten sein, die sich aus aktuellen steuerlichen Entwicklungen (wie z. B. Rechtsprechung und Gesetzgebung) ergeben.

## **[2. Besteuerung von Zertifikaten in Österreich**

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

### **2.1 Natürliche Personen**

#### **a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich**

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Zertifikate sind steuerlich als Forderungswertpapiere zu qualifizieren. Kapitalerträge (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Einlösungswert) aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate zählen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 Abs 4 Z 2 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Zertifikaten in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten unabhängig davon, ob die Zertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

#### **b) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich**

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht und sich die betreffenden Zertifikate auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstitutes befinden.

Zinserträge unterliegen seit 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU

ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei der Beurteilung, ob nicht garantierte Erträge aus Zertifikaten, die nach innerstaatlichem Recht als Zinserträge behandelt werden, der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Zertifikaten unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Indices oder Baskets sind. Ist ein Anleihe- oder Fondsindex der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten nur dann nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Anleihe bzw eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen. Sind Schuldverschreibungen oder Zinssätze der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten der EU-Quellensteuer.

## **2.2 Kapitalgesellschaften**

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Zertifikate auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

## **2.3 Privatstiftungen**

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 12,5%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

## **2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für ab dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.] [•]<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> An dieser Stelle können weitere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Österreich beinhalten.

### **[3. Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg**

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Zertifikate sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fond de l'Emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

#### **3.1 Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate**

Ein Inhaber der Zertifikate wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Zertifikate.

#### **3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate**

##### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, muss den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Zahlungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10%igen Abgeltungsbesteuerung gemäß dem Gesetz (wie unter 3.3 definiert) unterlag. Diese Person unterliegt keiner Einkommensbesteuerung im Hinblick auf die Rückzahlung des Nennbetrages des Zertifikats.

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Zertifikate einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, bzw. Zahlungsbetrages und dem Anschaffungspreis der Zertifikate zu versteuern, soweit die Zertifikate keiner Verzinsung unterliegen.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Zertifikate zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Ver-

kaufs- oder Auszahlungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

### **In Luxemburg ansässige Gesellschaften**

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikat sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Zertifikate zuzurechnen sind. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Auszahlungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

### **In Luxemburg ansässige Gesellschaften die einem gesonderten Steuersystem unterliegen**

Inhaber der Zertifikate, die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929 Holdinggesellschaften oder nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind oder Investmentfonds, die dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit und Einkommen aus den Zertifikaten sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschafts- noch der Gewerbesteuer.

## **3.3 Quellensteuer**

### **In Luxemburg nicht ansässige Inhaber**

Unter der derzeitigen Rechtslage und unter Vorbehalt der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Eu-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen bei Kündigung oder Fälligkeit an nicht ansässige Inhaber eines Zertifikats gezahlte Abrechnungsbeträge, keiner Quellenbesteuerung. Nicht im voraus garantierte Abrechnungsbeträge sowohl an ansässige als auch an nicht-ansässige Inhaber der Zertifikate dürften, soweit die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen oder ähnliches sind, daher grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung, unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der Gesetze, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages bei der Kündigung, dem Rückkauf oder Tausch der Zertifikate.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Kündigung oder Fälligkeit gezahlten Abrechnungsbeträge fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (*d.h.* eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als eine OGAW zugelassen ist nach der Richtlinie 85/611/EWG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eine der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die Niederländische Antillen.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt derzeit 20% und erhöht sich letztendlich auf 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der enden wird zum Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben.

Zertifikate sind für die Zwecke der Gesetze als transparent anzusehen, *d.h.* die Rechtsnatur der ausgeschütteten Beträge richtet sich nach der steuerlichen Klassifizierung der repräsentierten Vermö-

gensgegenstände. Ist die Bezugsgröße der Zertifikate eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, können die Erträge der Zertifikate als Zinszahlung oder vergleichbare Ausschüttung umqualifiziert werden. Sind die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen, Immobilien oder ähnliches fällt grundsätzlich keine Quellensteuer gemäss den Gesetzen an.

### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden (das „Gesetz“), einer 10%igen Abgeltungssteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Besteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

### **3.4 Vermögensteuer**

In Luxemburg ansässige Inhaber der Zertifikate, die keine natürliche Person sind, oder nicht ansässige Zertifikatsinhaber, deren Gewerbe die Zertifikate zuzurechnen sind und das in Luxemburg durch eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, können der Vermögensteuer unterliegen. Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, OGAW nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

### **3.5 Andere Steuern**

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Zertifikate einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

#### **Registrierungs- oder Stempelgebühr**

Für den Inhaber der Zertifikate unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Zertifikate in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr. [•]<sup>3</sup>

---

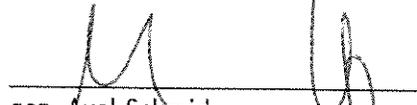
<sup>3</sup> An dieser Stelle können weitere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die die aktuelle steuerliche Entwicklung in Luxemburg beinhalten.

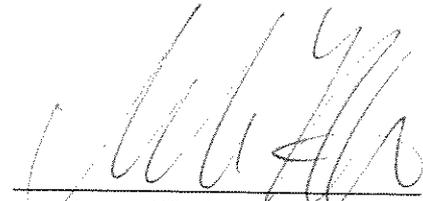
**[4. Besteuerung von Zertifikaten in [•]**

**]**

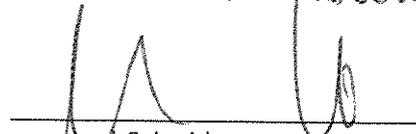
## VIII. UNTERSCHRIFTEN

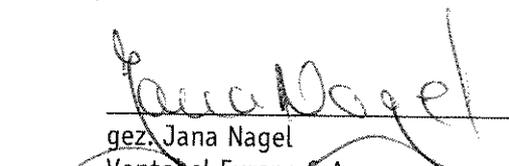
Frankfurt am Main, den 19. November 2009

  
\_\_\_\_\_  
gez. Axel Schmid  
Vontobel Financial Products GmbH

  
\_\_\_\_\_  
gez. Anton Hötzl  
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 19. November 2009

  
\_\_\_\_\_  
gez. Axel Schmid  
Vontobel Europe S.A.  
Niederlassung Frankfurt am Main

  
\_\_\_\_\_  
gez. Jana Nagel  
Vontobel Europe S.A.  
Niederlassung Frankfurt am Main

Zürich, den 19. November 2009



gez. Florian Bättig  
Vontobel Holding AG



gez. Bruno Kohli  
Vontobel Holding AG